

Benutzungsordnung und -entgelte

für den Speisesaal der ehemaligen Mittelschule im OT Obercrinitz, Crinitzstr. 88

Vom: 23. Februar 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg erlässt aufgrund der öffentlichen Sitzung am 23. Februar 2006 folgende Benutzungsordnung und -entgelt für den Speisesaal der ehemaligen Mittelschule im OT Obercrinitz, Crinitzstr. 88:

1. Die Nutzung des Speisesaals der ehemaligen Mittelschule im OT Obercrinitz ist in der Gemeinde Crinitzberg (Haus der Gemeinde, Auerbacher Str. 51 im OT Bärenwalde) mindestens eine Woche vor Nutzungsbeginn zu beantragen. Für eine regelmäßige Nutzung ist nur eine einmalige Anmeldung erforderlich.
2. Der Speisesaal der ehemaligen Mittelschule im OT Obercrinitz steht allen Vereinen, Parteien und Vereinigungen der Gemeinde Crinitzberg zur Nutzung zur Verfügung.
3. Auf Antrag ist eine private bzw. gewerbliche Nutzung möglich. Bei der Belegungsauswahl haben ortsansässige Vereine den Vorrang.
- 4.1. Bei Nutzung durch Parteien, Vereinigungen und Fremdvereinen ist pro Stunde ein privatrechtliches Benutzungsentgelt von 6,00 € zu entrichten. Jugendgruppen der Vereine der Gemeinde Crinitzberg sind von der Zahlung des privatrechtlichen Benutzungsentgelts befreit.
Bei privater Nutzung ist pro Tag ein privatrechtliches Benutzungsentgelt von 30,00 € zu entrichten.
Bei gewerblicher Nutzung ist pro Tag ein privatrechtliches Benutzungsentgelt von 40,00 € zu entrichten.
- 4.2. Bei Vor- und Nachbereitung für diese Veranstaltungen, Feste usw. ist pro Tag die Hälfte des unter Punkt 4.1. genannten Benutzungsentgeltes zu erheben.
- 4.3. Das Benutzungsentgelt nach Punkt 4.1. und 4.2. werden dem Nutzer durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt dies halbjährlich.
5. Durch den Nutzer erfolgt die Reinigung des Speisesaals und der dazugehörigen Nebenräume und Toiletten selbst. Die ordnungsgemäße Reinigung ist bei Übergabe der Räume durch Beauftragte der Gemeinde abzunehmen.
6. Der Nutzer haftet für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung des Speisesaals und der dazugehörigen Nebenräume, Toiletten und des gesamten Inventars bzw. durch Beschädigungen entstehen.
7. Eine Haftung der Gemeinde Crinitzberg für gesundheitliche Schäden des Nutzers und/oder seiner Besucher während der Nutzungsdauer wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Der Nutzer
 - ist für die Sicherheit und den Brandschutz in allen Räumen verantwortlich.
 - ist verpflichtet, vor Verlassen des Gebäudes zu prüfen, ob in den Räumen
 - a) alle Fenster geschlossen,
 - b) die Beleuchtung abgeschaltet und
 - c) alle Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.
- 9.1. Vor Übergabe des Speisesaals und der dazugehörigen Nebenräume und Toiletten erfolgt die Aushändigung der Schlüssel in der Gemeinde Crinitzberg gegen Unterschrift. Diese Schlüssel sind bei Übergabe der Räume an die Gemeinde zurückzugeben.
- 9.2. Der Nutzer hat sorgfältig die ausgehändigten Schlüssel zu verwahren und darf diese nicht an fremde Personen aushändigen.
Bei Verlust haftet für die Wiederbeschaffung der Schlüssel oder, falls eine Auswechslung von Schließzylindern notwendig wird, für alle anfallenden Kosten der Unterzeichner, welcher die Schlüssel in der Gemeinde entgegengenommen hat.
10. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung und -entgelte kann dem langfristigen Nutzer das Nutzungsrecht entzogen werden.

Diese Benutzungsordnung und -entgelte tritt am 1. März 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und -entgelte vom 15.11.2001 außer Kraft.

Crinitzberg, den 23. Februar 2006

Pachan
Bürgermeister